VERORDNUNG (EWG) Nr. 999/75 DER KOMMISSION

vom 17. April 1975

zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen im Zuckersektor, die in den Verordnungen (EWG) Nr. 314/75, (EWG) Nr. 557/75, (EWG) Nr. 558/75 und (EWG) Nr. 630/75 genannt sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 5 und Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt (3), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 191/75 des Rates vom 21. Januar 1975 betreffend eine zusätzliche Menge für die Zuckereinfuhr mit Subventionen sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/74 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 821/75 (5), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2932/74 des Rates vom 18. November 1974 über die Gewährung und die Finanzierung einer Subvention für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Zucker und die Finanzierung der Subvention bei der Einfuhr von Zukker (6), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die verschiedenen betroffenen Mitgliedstaaten führen gegenwärtig Dauerausschreibungen durch zur Gewährung von Einfuhrsubventionen für Weiß- und Rohzukker sowie zur Gewährung von Subventionen für den Absatz innerhalb der Gemeinschaft von bestimmtem Weißzucker, der in der Gemeinschaft erzeugt worden ist ; dies geschieht jeweils auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 314/75 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/75, der Verordnung (EWG) Nr. 557/75 (8), der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 (9) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 630/75 (10).

Angesichts der gewonnenen Erfahrungen und insbesondere um die Teilnahmemöglichkeiten an diesen Ausschreibungen für die Anbieter zu erweitern, die den besonders unterversorgten italienischen Markt beliefern wollen, erscheint es angezeigt, die obengenannten Ausschreibungen in geeigneter Weise abzuändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 557/75 werden eingangs die Worte : „Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 5 dritter Unterabsatz" hinzugefügt.

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 314/75 und Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 557/75 erhält folgende Fassung :

„Ein Angebot kann die Bedingung enthalten, daß es nur dann als eingereicht gelten soll,

a) wenn über den in Artikel 8 genannten Höchstbetrag der Subvention am Tage des Ablaufs der Angebotsfrist für die Angebote beschlossen wird,

b) wenn der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der in dem Angebot angegebenen Gesamtmenge umfaßt.

Darüber hinaus kann ein Anbieter für ein und dieselbe Zuckermenge ein Angebot sowohl für eine zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfindende Teilausschreibung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 314/75 als auch für eine gleichzeitig stattfindende Teilausschreibung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 557/75 einreichen.

Die beiden Angebote sind bei der zuständigen Stelle ein und desselben Mitgliedstaats einzureichen und müssen den Vermerk tragen : „Doppelangebot".

Für Angebote mit dem Vermerk „Doppelangebot" hat der Anbieter :

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.
(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1975, S. 39.
(5) ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1974, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 35 vom 8. 2. 1975, S. 11.
(8) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1975, S. 8.
(9) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1975, S. 16.
(10) ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 5.

— das Recht, die Ausschreibungskaution für die betreffende Zuckermenge nur im Rahmen einer der beiden Teilausschreibungen zu stellen,

und

— die Pflicht, wenn er den Zuschlag erhält, eines der beiden Angebote durch einen bis zum Ende des zweiten Werktags nach dem Tag des Ablaufs der Angebotsfrist bei der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats eingegangenen schriftlichen Antrag annullieren zu lassen."

Artikel 3

(1) Der Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 314/75 erhält folgende Fassung:

„(1) Italien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich führen eine Dauerausschreibung über eine Subvention bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker aus Drittländern durch und veranstalten während der Laufzeit dieser Dauerausschreibung Teilausschreibungen, für die eine Höchstmenge für einen jeden der Mitgliedstaaten vorgesehen wird. Die für eine Teilausschreibung auf Grund des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/75 festgesetzte Höchstmenge wird ebenfalls für die am gleichen Tage auf Grund der vorliegenden Verordnung durchgeführte Teilausschreibung angewandt."

(2) Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 314/75 wird durch nachstehenden zweiten Unterabsatz ergänzt:

„Ein Angebot darf nur auf die zur Zuckereinfuhr in einem Mitgliedstaat notwendige Subvention lauten, für den eine Höchstmenge von mehr als 0 für die betreffende Teilausschreibung festgesetzt worden ist."

(3) In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 314/75 wird der Betrag von „25 Rechnungseinheiten" durch den Betrag von „10 Rechnungseinheiten" ersetzt.

(4) Der Wortlaut von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 314/75 erhält folgende Fassung:

„(2) Der in Absatz 1 genannte Höchstbetrag der Subvention wird für jeden in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Mitgliedstaat festgesetzt, für den eine Höchstmenge vorgesehen ist und für den Angebote abgegeben worden sind."

Artikel 4

Der Wortlaut von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 314/75 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

Außer wenn beschlossen wird, einer Teilausschreibung keine Folge zu leisten, erhält den Zuschlag jeder Bieter, dessen Angebot den Höchstbetrag der Subvention nicht übersteigt.

Würde jedoch dieses Zuschlagsverfahren dazu führen, daß die Höchstmenge überschritten werden würde, so erhalten die betreffenden Bieter nach Maßgabe der Höhe der Subvention und ausgehend von ihrem niedrigsten Betrag den Zuschlag nur für die Menge, die erforderlich ist, um die Höchstmenge zu erschöpfen. Angebote, die dieselbe Subvention enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten werden würde, anteilmäßig im Verhältnis der in den Angeboten genannten Mengen berücksichtigt."

Artikel 5

Der Wortlaut von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/75 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Angebote sowie gegebenenfalls die Annullierungen der Angebote im Fall von Doppelangeboten werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt."

Artikel 6

Der Wortlaut von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 erhält folgende Fassung:

„(4) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Ausschreibungskaution nur für die Menge freigegeben, für die

a) der Bieter

— das Angebot nicht zurückgezogen

und

— die Einfuhrzollförmlichkeiten unter Vorlage einer ihm auf Grund des Zuschlags erteilten Einfuhrlizenz erfüllt hat, wobei in diesem Fall Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 sinngemäß angewandt wird,

oder

b) dem Angebot nicht stattgegeben wurde.

Die Kaution wird unverzüglich freigegeben."

Artikel 7

Der Wortlaut von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 314/75 und (EWG) Nr. 557/75 erhält folgende Fassung:

„(3) In Abweichung von Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 gilt die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilte Einfuhrlizenz 90 Tage vom Zeitpunkt ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 an. Jedoch wird die Gültigkeit der Einfuhrlizenzen, die für die Abfertigung von Zucker zum freien Verkehr in Italien bestimmt sind, auf den 31. Juli 1975 begrenzt."

Artikel 8

Der Wortlaut von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 erhält folgende Fassung :

„b) nach Vorlage des in Artikel 12 Buchstabe a) genannten Beweises Anspruch auf unverzügliche Erteilung einer Einfuhrlizenz mit Angabe der im Angebot genannten Menge, der Subvention und des Mitgliedstaats der Abfertigung zum freien Verkehr ;".

Artikel 9

(1) In Artikel 12 Buchstabe a) erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 werden die Worte „sechzig Tagen" durch die Worte „dreißig Tagen" ersetzt.

(2) Nachstehender Unterabsatz wird am Ende von Artikel 12 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 hinzugefügt :

„Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 wird das obengenannte Kontrollexemplar dem Einführer nach Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum Verbrauch in Italien, und nachdem es von der zuständigen Zollstelle in gebührender Weise ausgefüllt worden ist, unverzüglich ausgehändigt."

Artikel 10

Der letzte Satz von Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 und von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 630/75 werden gestrichen.

Artikel 11

(1) Der Wortlaut von Artikel 10 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 630/75 erhält folgende Fassung :

„b) der Zuschlagsempfänger hat nachzuweisen, daß die in dem Angebot genannte Weißzuckermenge in Italien innerhalb von 30 Tagen, die auf den Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist für die betreffenden Angebote folgen, eingeführt worden ist. Der Beweis über die Einfuhr in Italien wird durch die Vorlage des in Artikel 11 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) genannten Dokuments erbracht ;".

(2) In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 630/75 wird folgender Text angefügt :

„c) der Zuschlagsempfänger muß in den Verkaufsvertrag eine Klausel aufnehmen, nach der der Zucker in unveränderter Form in Italien und auf der Einzelhandelsstufe zu vermarkten ist."

Artikel 12

Der Wortlaut von Artikel 11 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 630/75 erhält folgende Fassung :

„a) des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 [1] genannten Kontrollexemplars. Unter den besonderen Angaben des Kontrollexemplars sind auszufüllen :

— die Felder 101 und 103,

— das Feld 104 unter Streichung der unzutreffenden Angaben und unter Hinzufügung einer der folgenden Angaben :

„zum Verbrauch in Italien bestimmt",

„destiné à la mise à la consommation en Italie" ;

„intended for home use in Italy" ;

„destinato ad essere immesso al consumo in Italia" ;

„bestemd voor verbruik in Italië" ;

„bestemt til forbrug i Italien" ;

— das Feld 106 unter Hinzufügung einer der folgenden Angaben :

„Ausschreibungsverordnung (EWG) Nr. 630/75 (ABl. Nr. L 66 vom 13. März 1975), Ablauf der Angebotsfrist .....",

„Règlement d'adjudication (CEE) n° 630/75 (JO no L 66 du 13 mars 1975), délai de présentation des offres expirant le .....",

„Tendering Regulation (EEC) No 630/75 (OJ No L 66, 13 March 1975), time limit for submission of tenders expires .....",

„Regolamento di gara (CEE) n. 630/75 (GU n. L 66 del 13 marzo 1975), il termine di presentazione delle offerte scade il .....",

„Verordening m.b.t. inschrijving (EEG) nr. 630/75 (PB nr. L 66 van 13 maart 1975), indieningstermijn aanbiedingen eindigt op .....",

„Forordning om licitation (EØF) nr. 630/75 (EFT) nr. L 66 af 13. marts 1975), fristen for indgivelse af tilbud udløber den .....".

Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 wird das obengenannte Kontrollexemplar dem Einführer nach Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum Verbrauch in Italien und nachdem es von der zuständigen Zollstelle in gebührender Weise ausgefüllt worden ist, unverzüglich ausgehändigt."

Artikel 13

(1) Diese Verordnung tritt am 18. April 1975 in Kraft.

(2) Die in Artikel 9 und in Artikel 12 der vorliegenden Verordnung genannten Abweichungen finden auch auf diejenigen Handelsgeschäfte Anwendung, für die die Zollförmlichkeiten für den Versand nach Italien vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt worden sind.

---

[1] ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission